

## Öffentliche Bekanntmachung

1. **14.06.2021** **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl am 15.05.2022**

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl am 15.05.2022**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 250), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I - und den Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - **für die Landtagswahl am 15.05.2022** auf.

Der **Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Städte Bergisch Gladbach und Rösrath.

Der **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Gemeinden Kürten, Odenthal sowie der Städte Burscheid, Leichlingen, Overath und Wermelskirchen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

**spätestens Donnerstag, den 17.03.2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block B, 2. Etage, Wahlamt, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GV. NRW. S. 154) - SGV. NRW. 1110). Um die o.g. Frist einzuhalten ist es ausreichend, den Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Ausschlussfrist in den Hausbriefkasten am Haupteingang des Gebäudes einzuwerfen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a bis 23 Landeswahlgesetz und der §§ 22 bis 27 Landeswahlordnung weise ich hin. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung eingereicht werden. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss neben persönlichen Angaben (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort sowie E-Mail-Adresse oder Postfach) auch den Namen oder die Bezeichnung der Partei/Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, sind die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:
  - o den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung von mindestens zwei bei der Wahlhandlung anwesender Personen
  - o die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - o das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr, das heißt am

**Montag, 14.02.2022, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

- Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a Landeswahlordnung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Formblätter können beim Wahlamt der Kreisverwaltung (Anschrift wie oben), während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) oder unter Telefon 02202 13-2349, Telefax 02202 13-102349, E-Mail: [kommunalaufsicht@rbk-online.de](mailto:kommunalaufsicht@rbk-online.de) abgeholt bzw. angefordert werden.

Bergisch Gladbach, den 14.06.2021

Der Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und  
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez. Dr. Erik Werdel

## Öffentliche Bekanntmachung

1. **14.06.2021** **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl am 15.05.2022**

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl am 15.05.2022**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 250), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I - und den Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - **für die Landtagswahl am 15.05.2022** auf.

Der **Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Städte Bergisch Gladbach und Rösrath.

Der **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Gemeinden Kürten, Odenthal sowie der Städte Burscheid, Leichlingen, Overath und Wermelskirchen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

**spätestens Donnerstag, den 17.03.2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block B, 2. Etage, Wahlamt, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GV. NRW. S. 154) - SGV. NRW. 1110). Um die o.g. Frist einzuhalten ist es ausreichend, den Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Ausschlussfrist in den Hausbriefkasten am Haupteingang des Gebäudes einzuwerfen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a bis 23 Landeswahlgesetz und der §§ 22 bis 27 Landeswahlordnung weise ich hin. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung eingereicht werden. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss neben persönlichen Angaben (Familiename, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort sowie E-Mail-Adresse oder Postfach) auch den Namen oder die Bezeichnung der Partei/Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, sind die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:
  - o den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung von mindestens zwei bei der Wahlhandlung anwesender Personen
  - o die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - o das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr, das heißt am

**Montag, 14.02.2022, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

- Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a Landeswahlordnung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Formblätter können beim Wahlamt der Kreisverwaltung (Anschrift wie oben), während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) oder unter Telefon 02202 13-2349, Telefax 02202 13-102349, E-Mail: [kommunalaufsicht@rbk-online.de](mailto:kommunalaufsicht@rbk-online.de) abgeholt bzw. angefordert werden.

Bergisch Gladbach, den 14.06.2021

Der Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und  
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez. Dr. Erik Werdel